



Stadt Nordenham



- Urschrift -

Begründung

zur
8. Änderung
des Flächennutzungsplanes

(Bereich Werftstraße/Airbus Deutschland GmbH)

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
01. Grundlagen der Flächennutzungsplanänderung	3
02. Bereich der Flächennutzungsplanänderung	3
03. Stand der vorbereitenden Bauleitplanung	5
04. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
05. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung	7
06. Darstellung der Flächennutzungsplanänderung	8
07. Erschließung, Verkehr und infrastrukturelle Ausstattung	8
08. Umweltbericht (siehe auch als textlich gesonderter Teil der Begründung)	9
09. Naturschutz und Landschaftspflege	10
10. Lärmimmission - Darstellungen zum Immissionsschutz	12
11. Archäologische Denkmalpflege	14
12. Verfahrensablauf	14
a) Änderungsbeschluss	14
b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	15
c) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	15
d) Wiederholte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffent- licher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	15
e) Feststellungsbeschluss	16

Anlagen

Umweltspezifische Fachgutachten:

1. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft
2. Schalltechnisches Gutachten

01. Grundlagen der Flächennutzungsplanänderung

Der Flächennutzungsplan soll aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141), mit Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I Seite 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 G des Rechtes der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG) vom 23.07.2002 (BGBl. S. 2850) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 707), geändert werden.

Die Darstellungen im geänderten Flächennutzungsplan stützen sich auf den § 5 Baugesetzbuch (BauGB) unter Zugrundelegung des in § 1 BauGB aufgezeigten Leitbildes über die Aufstellung von Bauleitplänen sowie auf die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466) und der sonst relevanten Rechtsvorschriften.

Als Planunterlage findet die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000 Verwendung.

02. Bereich der Flächennutzungsplanänderung

Der Bereich der 8. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der Planzeichnung und ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung erfasst einen Teil der Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 73 (Bereich Werftstraße/Deutsche Airbus) und schließt folgendes Flurstück ein:

20 der Flur 27 der Gemarkung Blexen.

Die Fläche ist in der Planzeichnung besonders gekennzeichnet worden.

Für die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ist ein Gewerbegebiet ausgewiesen worden.

Geltungsbereich der 8. Änderung des F-Planes der Stadt Nordenham

Übersichtsplan M 1 : 10000



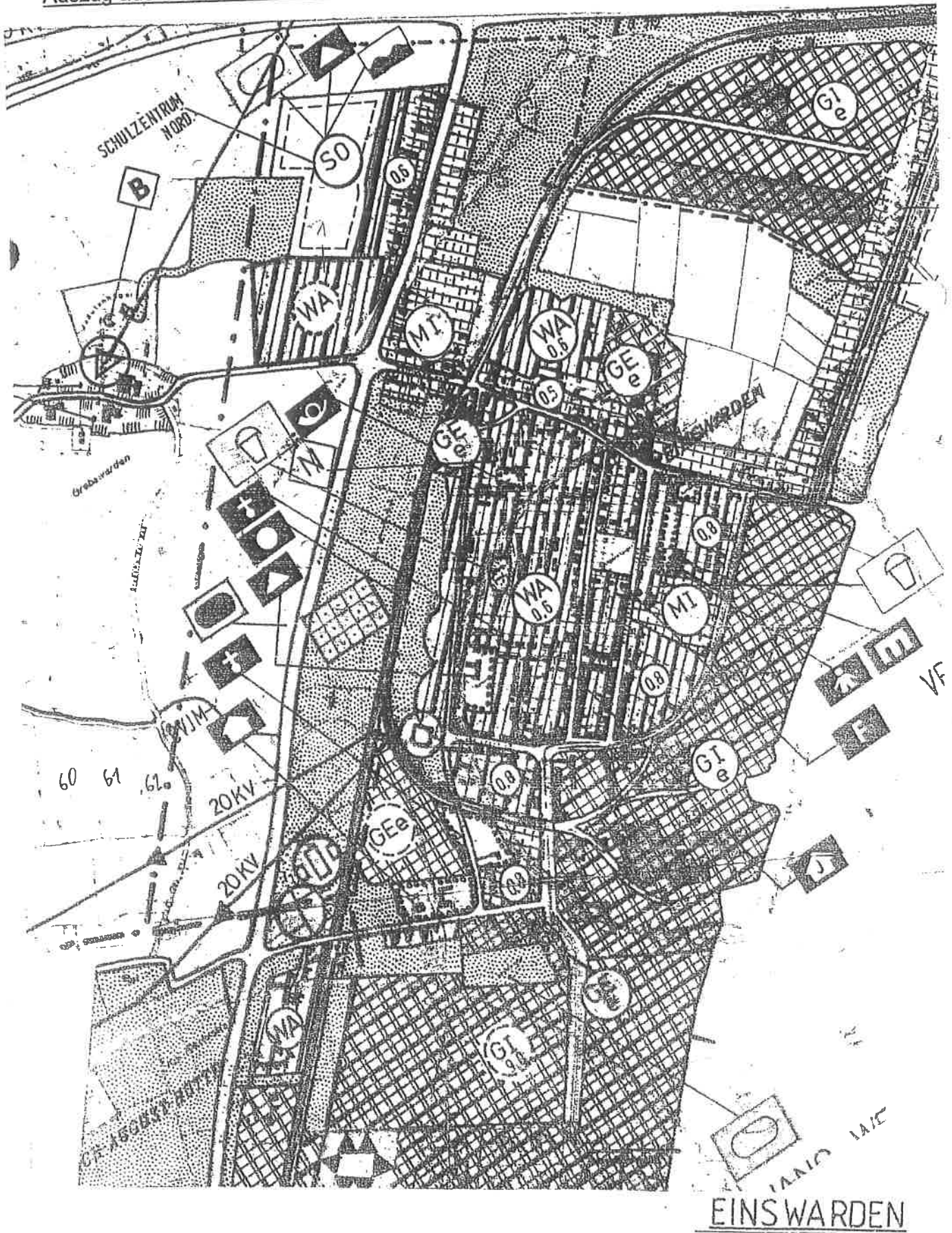
03. Stand der vorbereitenden Bauleitplanung

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Nordenham vom 27.03.1980 (genehmigt mit Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 18.02.1981, Aktenzeichen 309.7-21101-6701) enthält für den Planungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung die Festsetzung Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz.

Um die erforderliche Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung herzustellen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 geändert.

Kartenausschnitt Urplan:

Auszug aus dem Flächennutzungsplan vom 27.03.1980



04. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch ist seit dem 19.12.2003 rechtskräftig.

§ 1 BauGB schreibt die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt diese Ziele.

Gemäß der landesplanerischen und raumordnerischen Festlegung ist die Stadt Nordenham Mittelzentrum im Ordnungsraum um Bremerhaven mit der Schwerpunktaufgabe als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten.

05. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Nordenham in seiner Ausgangsform sind Grünflächen südlich der Werftstraße vom Weserdeich bis zur westlich verlaufenden Bahnlinie hinter einer vereinzelt Wohnbebauung als Schutzbepflanzung und als optischer Grüngürtel zum südlich verlaufenden Industriegebiet ausgewiesen.

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 ist eine notwendige Parkplatzverschiebung und geringfügige Erweiterung des Parkplatzes der Deutschen Airbus in südliche Richtung möglich. Die neu konzipierte Trassenführung der Werftstraße in diesem Bereich bedingt den Wegfall von Einstellplätzen. Diese Einstellplätze werden im Süden des Platzes neu erstellt.

Zukünftige Entwicklung der Deutschen Airbus GmbH

Heute werden im Einswarder Werk die Arbeiten weitgehend von der Fertigung des Airbus beherrscht. Hier entstehen der Rumpfabschnitt zwischen Cockpit und Flügel und andere Großteile unter Einsatz modernster Techniken. Diese Teile werden per Lkw in das Montagewerk Stade gebracht. Eine große Nachfrage nach dem Airbus führte dazu, dass das Dreischichtsystem bei der Deutschen Airbus GmbH eingeführt wurde, wodurch auch Nachtfahrten im Parkplatzverkehr zunehmen.

Die außerordentlich positiv zu wertende wirtschaftliche Entwicklung der Deutschen Airbus GmbH drückt sich auch in dem Bau des "Werks 2000" aus. Mit dieser Maßnahme werden in erheblichem Maße zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen, die für die gesamte Region von größter Bedeutung sind. Eine zukünftige Parkplatzerweiterung wird daher ermöglicht. Dabei ist aber nicht zu verkennen, dass die Verkehrsbelastung im Ortsteil Einswarden stark erhöht wird.

06. Darstellung der Flächennutzungsplanänderung

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Nordenham vom 27.03.1980 (genehmigt mit Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 18.02.1981, Aktenzeichen 309.7-21101-6701) enthält für den Planbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung erfasst einen Teil der geplanten Parkplatzfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 73 (Bereich Werftstraße/Deutsche Airbus).

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Gewerbegebiet (GE) dargestellt.

Diese Darstellung kommt dem Gebietscharakter entgegen.

07. Erschließung, Verkehr und infrastrukturelle Ausstattung

Die Änderungsfläche wird über den angrenzenden schon vorhandenen Parkplatz der Deutschen Airbus an der Werftstraße erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt über private ausgewiesene Straßengassen auf dem Parkplatz. Eine fußläufige Verbindung zur Deutschen Airbus besteht durch die Bergstraße in nördlicher Richtung. Dadurch können die Mitarbeiter der Deutschen Airbus ihre Werkseinrichtungen in kurzer Entfernung gefahrlos erreichen.

Nahverkehrsverbindungen werden durch Linienbusse hergestellt. Die nächste Haltestelle befindet sich in ca. 300 m Entfernung an der Straße "Am Salzendeich".

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser, Gas, elektrischem Strom sowie Fernmeldeeinrichtungen erfolgt durch die öffentlichen Netze der Versorgungsunternehmen.

Das Schmutzwasser aus dem Gebiet wird über eine gesonderte Leitung der städtischen Kläranlage zugeführt. Das Oberflächen- und Regenwasser wird in den gesonderten Regenwasserkanal bzw. in den am Westrand des Geländes befindlichen offenen Vorfluter abgeleitet.

08. Umweltbericht

Gemäß § 2 a BauGB wurde ein Umweltbericht angelegt - **als gesonderter Teil der Begründung.**

Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der die Stadt Nordenham die erforderlich werdende Parkplatzverschiebung/-erweiterung im Bereich Werftstraße/ Deutsche Airbus GmbH bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung festschreiben möchte, führt innerhalb des Planbereiches zu einer Umwandlung einer bisherigen Sportfläche in eine befestigte und versiegelte Parkplatzfläche; Kompensationsmaßnahmen werden erforderlich.

Ein schalltechnisches Gutachten zur Beurteilung der von dem Parkplatz potenziell ausgehenden Lärmbelästigung gibt in den Bebauungsplan zu übernehmende Schallleistungspegel vor, sodass ein verträgliches Nebeneinander mit anderen städtebaulichen Aspekten gegeben ist.

Die Umweltprüfung, die auch im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchzuführen ist, führt zu der Erkenntnis, dass die durch die Planung betroffenen Biotop- bzw. Nutzungsstrukturen (hier Sportplatzfläche) kompensierbar sind. In Anlehnung an das so genannte "Städtetagmodell" ist eine richtungweisende Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung durchgeführt worden, die einen Kompensationsbedarf von 13.680 Werteinheiten ergibt. Die Kompensation kann auf Flächen im Nahbereich der Einmündung Werftstraße/Martin-Pauls-Straße und auf externen Maßnahmenflächen in der Gemarkung Blexen stattfinden.

Da sich der Planungsprozess für diesen Planbereich bereits über einige Jahre erstreckt, sind die Kompensationsmaßnahmen im Vorfeld schon mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch in Art und Umfang abgestimmt worden.

Im Rahmen des Monitoring sind die Kompensationsmaßnahmen durch eine jährliche Kontrolle auf die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes hin zu überprüfen, um ggf. steuernd eingreifen zu können. Die errechneten Verkehrs- und Lärmwerte sollten durch Zählungen bzw. Messungen überwacht werden, sobald die Werkserweiterung der Deutschen Airbus GmbH abgeschlossen und der Verkehr wie vorgesehen über die Wertstraße an die Martin-Pauls-Straße angebunden ist.

Umweltspezifische Fachgutachten liegen als Anlage vor:

Anlage 1: Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Anlage 2: Schalltechnisches Gutachten

09. Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft aufzuzeigen. Gemäß § 1 a Baugesetzbuch ist die Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeiten. Bei der Beurteilung des Eingriffstatbestandes wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 wurde von einem Fachingenieurbüro eine Untersuchung durchgeführt über eine entsprechende **Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft**. Diese Untersuchung (Anlage 1) ist Bestandteil der 8. Flächennutzungsplanänderung.

Die zu erwartenden Eingriffe durch die Erweiterung des Parkplatzes (Deutsche Airbus) in den Naturhaushalt sind dargestellt und werden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Kompensation) berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen (Kompensation) sind mit den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 73 wie folgt aufgenommen:

1. Innerhalb des Bebauungsplangebietes ist je 8 Stellplätze rasterartig ein standortgerechter Laubbaum (z. B. 50 % Esche, *Fraxinus excelsior* und 50 % Silberweide, *Salix alba*) anzupflanzen, Stammumfang 18 - 20 cm.
2. Innerhalb der ausgewiesenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte Bäume und Sträucher gemäß der beigefügten Maßnahmenliste anzupflanzen.

3. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft F₅ ist als Biotopenentwicklungsbereich zu erhalten. Dieser Bereich ist weitgehend der natürlichen Sukzession zu überlassen.
4. Die für die Oberflächenentwässerung erforderlichen Gräben sind zu erhalten. Die Grabenufer sind im natürlichen Zustand zu erhalten. Ein Uferverbau ist nicht zulässig.

Maßnahmenliste

Naturnahe Neugestaltung der Grünflächen im Kreuzungsbereich Werftstraße/Martin-Pauls-Straße (ökologische Aufwertung)

F₁: Naturnaher Umbau des Grabenabschnittes durch Aufweitung des Grabenprofils um 4 bis 5 m. Abflachung der Uferböschungen auf 1 : 3 bis 1 : 5.

Anpflanzung standortgerechter einheimischer Laubgehölze mit der Zielvorgabe eines geschlossenen Gehölzbestandes. Sichtbereiche sind freizuhalten.

Zu verwendende Gehölze:

x Schwarzerle	Alnus glutinosa
Hainbuche	Carpinus betulus
Esche	Fraxinus excelsior
Wildapfel	Malus sylvestris
Traubenkirsche	Prunus padus
Stieleiche	Quercus robur
x Silberweide	Salix alba
Eberesche	Sorbus aucuparia
Weißdorn	Crataegus monogyna
Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Schwarzdorn	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Felsenbirne	Amelanchier canadensis
Haselnuss	Corylus avellana
Hartriegel	Cornus sanguinea
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Johannisbeere	Ribes nigrum
Brombeere	Rubus fruticosus

x Ohrchenweide	Salix aurita
x Grauweide	Salix cinerea
Holunder	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum opulus
Faulbaum	Frangula alnus
Stechpalme	Ilex aquifolium

(x sind bevorzugt zu verwenden)

Die Gehölze sind in folgenden Größen zu pflanzen:

Sträucher: Str. 2 x v 100 - 125 cm

Heister: Hei. 2 x v 150 - 200 cm

F₂: Renaturierung des Grabenabschnittes durch Aufnahme der Sohlbefestigung (Beton), Abflachung der Uferböschungen 1 : 3 bis 1 : 5, Aufweitung des Grabens um 5 bis 6 m.

Die mit Schilf durchsetzte Wiese (Flurstück 26/6, Flur 21, Gemarkung Blexen) bleibt in ihrem Bestand erhalten. Die Restflächen sind analog zu F₁ zu bepflanzen.

F₃: siehe Maßnahmen unter F₁

F₄: siehe Maßnahmen unter F₁

Straßenbäume

Anpflanzung von Esche, Fraxinus excelsior (H 3 x v., 18 - 20 cm) entlang der Werftstraße im Abstand von 15 m unter Berücksichtigung von Ein- und Ausfahrten.

10. Lärmimmission - Darstellungen zum Immissionsschutz

Ein schalltechnisches Gutachten ist für den Ausbau der Werftstraße und den Parkplatz Deutsche Airbus von einem Fachingenieur erstellt worden (Anlage 2 zur Begründung der 8. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 73).

Es folgen wichtige Auszüge:

Durch umfangreiche schalltechnische Untersuchungen wurden für den Bebauungsplan Nr. 73 flächenbezogene Schalleistungspegel ermittelt und Vorschläge für textliche Festsetzungen gemacht.

Weiterhin wurde die Lärmemission des Parkplatzes Deutsche Airbus für eine Vielzahl von Varianten untersucht und Möglichkeiten aktiver Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände bzw. -wälle) diskutiert.

Die Bewertung der Lärmsituation erfolgte sowohl nach TA Lärm als auch nach VDI 2058.

Die vorgeschlagenen Lärmschutzbauwerke gewährleisteten bei einer Bewertung nach TA Lärm eine Einhaltung der Tag- und Nachtrichtwerte an den umliegenden Wohngebäuden auch bei erhöhtem Verkehrsaufkommen infolge evtl. Schließung anderer Parkplätze auf der Grundlage der durchschnittlich stattfindenden Parkprozesse.

Bei einer Bewertung nach VDI 2058 treten in diesem Fall im Nachtzeitraum Richtwertüberschreitungen auf.

Die schalltechnischen Untersuchungen zum Ausbau der Wertstraße als Zubringer für die Deutsche Airbus GmbH haben gezeigt, dass nur an einigen Beurteilungspunkten eine wesentliche Änderung der Lärmsituation im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) auftritt. Da die Grenzwerte der Beurteilungspegel aber im Prognosefall nicht überschritten werden, sind keinerlei Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Für einen entsprechenden Schallschutz wurden in den Bebauungsplan Nr. 73 folgende textlichen Festsetzungen aufgenommen:

Das Gewerbegebiet ist gemäß § 1 (4) BauNVO gegliedert. Nutzungen dieser Flächen werden gemäß § 1 (5) BauNVO wie folgt eingeschränkt. Durch Nutzungen in den Gebieten

GE₁ dürfen die flächenbezogenen Schalleistungspegel (L" WA) 60 dB (A) tagsüber und 45 dB (A) nachts nicht überschritten werden.

GE₂ dürfen die flächenbezogenen Schalleistungspegel (L" WA) 60 dB (A) tagsüber und 45 dB (A) nachts nicht überschritten werden.

GE₃ dürfen die flächenbezogenen Schalleistungspegel (L" WA) 65 dB (A) tagsüber und 50 dB (A) nachts nicht überschritten werden.

Folgende Ausnahmen können zugelassen werden:

- a) Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmmaße erreicht werden, können in Form eines Schirmwertes D2 (berechnet z. B. gemäß VDI 2720) bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschalleistungspegels zugeordnet werden.
- b) Erhöhte Luftabsorptions- und Bodenbedämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen gemäß VDI 2714) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschalleistungspegels zugerechnet werden.

11. Archäologische Denkmalpflege

In der nachrichtlichen Übernahme unter Punkt 1 wird darauf hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Nordenham, Telefon 04731/84200, und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Oldenburg, Telefon 0441/79921-20 bzw. 22, unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer, Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

12. Verfahrensablauf

a) Änderungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 25.09.1991 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 73 aufzustellen.

b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

In seiner Sitzung vom 25.09.1991 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Nordenham beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Die Beteiligung der Bürger wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 09.10.1991 um 19.00 Uhr im Mehrzweckhaus Einswarden im Rahmen einer Bürgerversammlung durchgeführt. Dabei hatten die anwesenden Bürger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planunterlage.

c) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 BauGB

In seiner Sitzung am 19.02.1992 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, die Entwürfe des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes nebst den Entwürfen des Erläuterungsberichtes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne im Parallelverfahren erfolgte in der Zeit vom 04.05.1992 bis 04.06.1992 im Rathaus der Stadt Nordenham nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Tageszeitungen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden von den Bürgern Anregungen vorgebracht.

Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Von den Trägern öffentlicher Belange sind während der Trägerbeteiligung verschiedene Anregungen vorgebracht worden.

d) Wiederholte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

In seiner Sitzung am 09.03.2005 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Nordenham beschlossen, die Entwürfe des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes nebst den Entwürfen der Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Absatz 2 Satz 2 BauGB auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Die erneute öffentliche Auslegung der Bauleitpläne im Parallelverfahren erfolgte in der Zeit vom 19.05.2006 bis 19.06.2006 im Rathaus der Stadt Nordenham, nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Tageszeitungen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden von Bürgern Stellungnahmen vorgebracht.

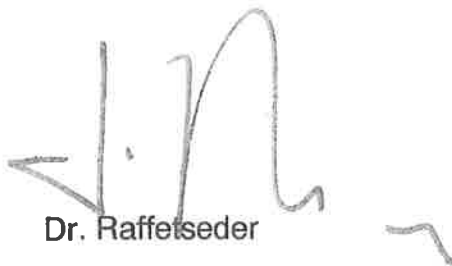
Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Von den Trägern öffentlicher Belange sind während der Trägerbeteiligung keine Stellungnahmen vorgebracht worden.

e) Feststellungsbeschluss

Am 28.06.2006 hat der Rat der Stadt Nordenham unter Berücksichtigung der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Nordenham, 29. JUN. 2006



Dr. Raffetseder

Bürgermeister